



HESSISCHER LANDTAG

02. 03. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 20.01.2020

Änderung des Einkommensteuergesetzes

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Bundesrat hat in seiner 984. Sitzung am 20.12.2019 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12.12.2019 verabschiedeten Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (Drucks. 19/14685, 19/15117) gemäß Artikel 108 Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen (BR-Drucks. 649/19).

In Artikel 5 des genannten Gesetzes findet sich eine Änderung des Einkommensteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886), die § 20 Abs. 6 des EStG ergänzt. Danach dürfen ab dem 01.01.2020 Verluste aus Kapitalvermögen i.S. des Abs. 2 S. 1 Nr. 3 nur in Höhe von 10.000 € mit Gewinnen i.S. des Abs. 2 S. 1 Nr. 3 sowie mit Einkünften i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 11 ausgeglichen werden.

Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 10.000 € mit Gewinnen im Sinne des Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und mit Einkünften i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 11 verrechnet werden dürfen. Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter i.S. des Abs. 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter i.S. des Abs. 1 auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i.S. des Abs. 1 dürfen nur in Höhe von 10.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 10.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen.

Im Ergebnis bedeutet dies für den Steuerpflichtigen, dass z.B. Gewinne aus Optionen unbegrenzt steuerpflichtig sind, Verluste jedoch nicht bzw. nur bis zu einer Höhe von € 10.000 pro Jahr. Daran ändert auch die Bestimmung nichts, dass im Steuerjahr nicht berücksichtigte Verluste als Verlustvortrag ins Folgejahr übertragen werden können, da die genannte Grenze in diesem Jahr ebenfalls gilt und die Verlustverrechnung voraussetzt, dass im betreffenden Jahr überhaupt Gewinne realisiert werden. Die im Gesetz genannte Grenze gilt auch für Totalverluste aus Aktiengeschäften, d.h. bei einer Ausbuchung wertloser Aktien kann der Anleger den Verlust künftig nur noch in begrenztem Umfang mit seinen Gewinnen verrechnen. Im Einzelfall kann die Regelung dazu führen, dass Steuern erhoben werden, obwohl die Verluste höher sind als die Gewinne.

Insoweit ergeben sich erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung – auch im Hinblick auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (u.a. BFH Az. VIII 37/15, VIII 32/16, VIII 11/18). Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW) hat bereits Klage gegen das Gesetz angekündigt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung der Drucksache 649/19 zugestimmt?

Frage 2. Hat die Landesregierung die mit der Drucksache 649/19 vorgenommene Änderung des EStG im Hinblick auf deren Verfassungskonformität geprüft, insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BFH?

Frage 3. Falls zutreffend: mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Zuge des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vorgenommene Änderung des § 20 EStG ist im Zusammenhang mit dem Verfahren zum Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zu sehen.

Hier hatte die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf eine Änderung des § 20 EStG vorgeschlagen, nach der bestimmte Verluste aus Termingeschäften künftig nicht mehr anzuerkennen gewesen wären. Eine weitere – von der Bundesregierung als klarstellend bezeichnete – Änderung sollte auch Verluste aufgrund der Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, der Ausbuchung oder

Übertragung von wertlosen Wirtschaftsgütern im Bereich des Kapitalvermögens oder eines vergleichbaren Ausfalls solcher Wirtschaftsgüter vom Abzug ausschließen.

In seiner Stellungnahme vom 20. September 2019 (BR-Drucks. 356/19) wandte sich der Bundesrat gegen diese Änderungen und äußerte dabei auch verfassungsrechtliche Bedenken. Hessen hatte diese Kritik maßgeblich unterstützt. In ihrer Gegenäußerung vom 2. Oktober 2019 (BT-Drucks. 19/13712) sagte die Bundesregierung eine Prüfung der Position des Bundesrates zu. Um das wichtige Gesetzgebungsverfahren nicht zu verzögern, nahm der Bundestag diese Regelungen aus dem Gesetz heraus.

Allerdings griff der Bundestag das Thema kurz darauf wieder auf, beschloss das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen und ergänzte es um die von dem Fragesteller angesprochenen Regelungen. An die Stelle der von der Bundesregierung ursprünglich vorgeschlagenen Nichtanerkennung bestimmter Verluste treten zwei neue Verlustverrechnungsbeschränkungen. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses des Bundestages vom 11. Dezember 2019 bezeichnen diese Maßnahmen als „schwierigen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Positionen“ (BT-Drucks. 19/15876).

In diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens gibt es für den Bundesrat keine Möglichkeit zur Stellungnahme zu neu aufgenommenen Regelungen. Allein der Bundestag hat die Möglichkeit, Änderungen am Gesetzentwurf zu beschließen. Der Bundesrat hätte danach dem Gesetz nur als Ganzes die Zustimmung verweigern können. Dies kam angesichts der Umsetzungsfrist der europäischen Amtshilfe-Richtlinie zur Einführung der Anzeigepflichten jedoch nicht in Betracht.

Das Land Hessen hat in der Sitzung des Bundesrates am 20.12.2019 für "Zustimmung zum Gesetz" gestimmt.

Frage 4. Hält die Landesregierung die Neuregelung – unabhängig von der Frage der Verfassungsmäßigkeit – für angemessen und sinnvoll – insbesondere auch im Hinblick auf die Vermögensbildung zur Alterssicherung?

Die Landesregierung sieht die Verlustverrechnungsbeschränkung vor allem kritisch, weil sie zur weiteren Komplizierung des Steuerrechts führt. Die Auswirkung auf die Altersvorsorge schätzt die Landesregierung jedoch als gering ein, insbesondere, weil die neuen Verrechnungsbeschränkungen die meisten Kleinanleger nicht treffen werden.

Wiesbaden, 24. Februar 2020

Dr. Thomas Schäfer